

181.25

Reglement über die Entschädigungen an Mitglieder und Beauftragte landeskirchlicher Behörden und Kommissionen (Entschädigungsreglement)

(vom 20. März 2007)

Erlassen von der Kirchensynode,

gestützt auf § 3 Ziff. 3 und 4 des Reglements über das Finanzwesen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich (Finanzreglement) vom 26. August 1980², §§ 35–37 der Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 29. November 2005³ und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2426 vom 1. Juli 1981 über die Pauschalierung staatlicher Leistungen an die evangelisch-reformierte Landeskirche.

1. Allgemeines

Entschädigungen

§ 1. Die Entschädigungen für Sitzungen, Abordnungen, Beauftragungen und Reisekosten betragen, soweit dieses Reglement keine Abweichungen enthält:

a. Sitzungen:

- | | |
|--|---------|
| – für eine Ganztages-sitzung | Fr. 240 |
| – für eine Sitzung bis 6 Stunden | Fr. 200 |
| – für eine Sitzung bis 4 Stunden / Halbtages-sitzung | Fr. 150 |
| – für eine Sitzung bis 2 Stunden | Fr. 100 |

b. spezielle Funktionen:

- | | |
|---|------------------------|
| – für die Protokollführung durch ein Kommissions- oder Behördenmitglied oder durch aussenstehende Personen, sofern sie nicht Angestellte der Gesamtkirchlichen Dienste der Landeskirche sind, pro Protokoll | doppeltes Sitzungsgeld |
| – für die Leitung der Sitzung einschliesslich Vorbereitungsarbeit (nicht bei Subkommissionen) pro Sitzung | doppeltes Sitzungsgeld |

c. Spesen:

- für Übernachtung mit Frühstück Fr. 125
- als Reiseentschädigung die Reisekosten 2. Klasse für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

§ 2. ¹ Der Kirchenrat bestimmt, welche Entschädigungen jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgerechnet werden. Er stellt für die Abrechnung entsprechende Formulare zur Verfügung. Abrechnungen
a. Grundsatz

² Abrechnungen sind je auf eine Abrechnungsperiode einzureichen, in jedem Fall aber bis spätestens 30. November. Später eingehende Abrechnungen kommen im neuen Rechnungsjahr zur Abrechnung.

§ 3. ¹ Abrechnungen für die Kirchensynode (Synodemitglieder, Büro, Synodalkommissionen, Abordnungen, Beauftragte und Gäste) besorgt die 2. Sekretärin oder der 2. Sekretär. Das Büro nimmt vom Inhalt der Abrechnungen Kenntnis. b. Kirchensynode

² Abrechnungen erfolgen mit Ausnahme der Fraktionsbeiträge halbjährlich. Letztere sind per Ende September zu überweisen.

2. Kirchensynode und Fraktionen

§ 4. Die Präsidentin oder der Präsident der Kirchensynode erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 als jährliche Pauschale: Präsidium

- für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen Fr. 7500
- für Büro- und Telefonspesen Fr. 1200

§ 5. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Kirchensynode erhalten für die Arbeit zwischen den Synodeversammlungen sowie für Büro- und Telefonspesen neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c eine jährliche Pauschale von Fr. 1200. Vizepräsidium

§ 6. Die Sekretärinnen und Sekretäre der Kirchensynode erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c: Sekretariat

a. 1. Sekretärin oder 1. Sekretär:

- für eine ganztägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 500
- für eine halbtägige Synodeversammlung einschliesslich Beschlussprotokoll und Bereinigung des Synodeprotokolls Fr. 400

b. 2. Sekretärin oder 2. Sekretär:

- für das Büroprotokoll einschliesslich Vollzugskorrespondenz pro Sitzung Fr. 500
- für Arbeiten im Nachgang zu einer Synodeversammlung pro Sitzung (halb- oder ganztägig) Fr. 350
- für Abrechnungen halbjährlich Fr. 500

Synode-
protokoll

§ 7. Die Protokollführerin oder der Protokollführer erhält neben den Entschädigungen gemäss § 1 lit. a und c:

- für das Protokoll einer Ganztagesessung Fr. 3000
- für das Protokoll einer Halbtagesessung Fr. 2000

Freier Kredit

§ 8. Dem Büro der Kirchensynode steht für besondere Auslagen ein freier Kredit von Fr. 3000 pro Jahr zur Verfügung.

Geschäfts-
prüfungs- und
Rechnungs-
prüfungs-
kommission

§ 9. ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission werden für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb von Sitzungen auf der Grundlage von § 1 lit. a und c entschädigt, sofern dafür ein Auftrag der Kommission oder des Präsidiums vorliegt.

² Die Präsidentinnen und Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Rechnungsprüfungskommission erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.

Fraktions-
präsidium

§ 10. Fraktionspräsidentinnen und Fraktionspräsidenten erhalten für ihre Arbeit sowie für Büro- und Telefonspesen eine jährliche Pauschale von Fr. 1200.

Fraktions-
beiträge

§ 11. ¹ Die Fraktionen erhalten für jedes ihrer Mitglieder einen jährlichen Beitrag von Fr. 75.

² Stichtag für die dem Büro zu meldende Anzahl Mitglieder ist der 30. Juni.

3. Landeskirchliche RekurskommissionBesondere Ent-
schädigungen

§ 12. Mitglieder der landeskirchlichen Rekurskommission erhalten neben den Entschädigungen gemäss § 1:

- Zulage für die persönliche Vorbereitungsarbeit (Aktenstudium), pro Fall Fr. 135
- Referatsentschädigung Fr. 440
- Sitzungsprotokoll und Ausfertigung des Rekursentscheids Fr. 330

4. Kirchenrat

§ 13. ¹ Die Kirchenratspräsidentin oder der Kirchenratspräsident und die Kirchenratschreiberin oder der Kirchenratschreiber beziehen einen Lohn gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz¹.

Kirchenrats-
präsidentin oder
-präsident,
Kirchenrats-
schreiberin oder
-schreiber

² Der Kirchenrat kann für die Abgeltung von Spesen eine Pauschale festlegen.

§ 14. ¹ Der Kirchenrat regelt die Entschädigung seiner nebenamtlichen Mitglieder. Diese setzt sich zusammen aus einer Sitzungspauschale und einem Lohnanteil gemäss Vollzugsverordnung zum Personalgesetz¹.

Nebenamtliche
Mitglieder

² Der Kirchenrat kann für die Abgeltung von Spesen eine Pauschale festlegen.

§ 15. Staatliche Leistungen für das Kirchenratsvikariat werden dem Konto des Kirchenrates gutgeschrieben.

Kirchenrats-
vikariat

§ 16. Die Mitglieder kirchenrätlicher Kommissionen erhalten die Entschädigungen gemäss § 1.

Kirchenrätliche
Kommissionen

5. Bezirkskirchenpflege, Dekanat und Diakonatskapitelspräsidium

§ 17. ¹ Die Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen erhalten für Visitationen und Sitzungen die Entschädigungen gemäss § 1.

Bezirkskirchen-
pflege

² Jeder Bezirkskirchenpflege steht für das Präsidium und weitere Funktionen eine jährliche Pauschale zur Verfügung. Sie beträgt:

a. Entschädi-
gungen

- für die kirchlichen Bezirke Winterthur, Zürich rechts und links der Limmat Fr. 4500
- für die übrigen kirchlichen Bezirke Fr. 3500

³ Die Bezirkskirchenpflege entscheidet zu Beginn jeder Amtsdauer über die Aufteilung der Pauschale. Sie meldet den Verteilerschlüssel dem Kirchenrat.

§ 18. Ausgewiesene Auslagen, namentlich für Büromaterialien und Telefonspesen, werden auf Grund jährlicher Abrechnungen vergütet.

b. Auslagen-
ersatz

§ 19. Der Kirchenrat regelt die Entschädigungen und den Auslagenersatz für Dekaninnen und Dekane, Vizedekaninnen und Vizedekane, Präsidentinnen und Präsidenten sowie Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Diakonatskapitel.

Dekanat, Dia-
konatskapitels-
präsidium

6. Schlussbestimmungen

- Revision § 20. Änderungen dieses Reglements werden von der Kirchensynode beschlossen. Sie setzen einen gemeinsamen Antrag des Büros der Kirchensynode und des Kirchenrates voraus.
- Inkrafttreten § 21. Dieses Reglement tritt auf den 15. Juni 2007 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 31. März 1992.

Zürich, 20. März 2007

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident: Die 1. Sekretärin:
Peter Würmli Elisabeth Rysler

¹ [LS 177.111.](#)

² [LS 181.13.](#)

³ [LS 181.21.](#)